

L ä u t e o r d n u n g

der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Uhyst am Taucher

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung sowie der Verordnung des Landeskirchenamtes vom 21.12.1957 (Amtsblatt 1958 Seite A 2) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Uhyst am Taucher in seiner Sitzung am 02. Juli 2020 die folgende Läuteordnung beschlossen:

Präambel

Die Kirche weihet und verwendet ihre Glocken zu liturgischem Gebrauch. Ihr Geläut bildet einen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens der Kirche. Die Glocken rufen um Gottesdienst, zum Gebet und zur Fürbitte. Wie die Türme der Kirchen sichtbare Zeichen sind, die von der vergehenden Welt weg nach oben zu dem Herrn Himmels und der Erden weisen, so sind die Glocken hörbare Zeichen, die zum Dienst des dreieinigen Gottes rufen.

Weil die Glocken für den besonderen Dienst der Kirche bestimmt sind, ist ihre Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere auch zu der Menschenverehrung ausgeschlossen.

Bei allgemeinen Notständen können Kirchenglocken zusätzlich den Dienst übernehmen, Menschen zu warnen oder zu Hilfe zu rufen. Auch in diesem Fall mahnen sie alle Christen zum Gebet.

§ 1 Grundsätzliches

Zahl und Größe der im Einzelfall zu läutenden Glocken richtet sich im Einzelfall nach liturgischen Gesichtspunkten.

Im Rahmen dieser Läuteordnung ist das Pfarramt für die Anordnung des jeweiligen Geläutes zuständig, bei besonderen gesamtkirchlichen Anlässen das Landeskirchenamt.

Der Gebrauch der einzelnen Glocken soll möglichst differenziert und charakteristisch sein, den Wert und die Schönheit der einzelnen Glocken sowie des Gesamtgeläutes herausstellen.

Das Vollgeläut ist im Allgemeinen für den sonn- und festäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde bestimmt.

Zum Sonntag und Feiertag gehört auch das Einläuten am Vortag.

Dem Hauptgeläut eines Gottesdienstes geht das Vorläuten, d. h. das Läuten mit einer bzw. zwei Glocken voraus. Bei den Läutearten sind zu unterscheiden: Einzelglocken - Gruppenläuten - Plenum (Vollgeläut).

§ 2 Läueregeln

Die Dauer des Lätens soll im Allgemeinen nicht länger als 5 - 10 Minuten betragen.

Bei längerem Geläut sind „Pulse“ durch Pausen von einander zu trennen, die Gesamtdauer eines Geläutes (mit Pulsen) soll 30 Minuten nicht übersteigen. Die Gemeinde soll schon am Klang ihrer Glocken den Anlass des Geläutes erkennen.

Beim An- und Ausläuten beginnt die kleinste Glocke. Nach 15 Doppelschlägen setzt die nächste Glocke ein. Zu Kasualgottesdiensten soll nur mit einer Glocke bzw. einem Gruppengeläut geläutet werden.

Das Gebetsläuten erfolgt täglich dreimal (früh, mittags und abends).

Staatliche Feiertage, die gottesdienstlich nicht begangen werden, gelten hinsichtlich der Läuteordnung als Werktage.

Sturmläuten (bei Notständen): Beim Sturmläuten werden die Glocken mit je etwa 12 Zügen und ebenso langen dazwischengeschalteten Pausen geläutet oder angeschlagen.

§ 3 Das Geläut

Das Geläut der Peter-Pauls Kirche Uhyst am Taucher besteht aus drei Glocken:

Glocke	Bezeichnung	Inschrift	Nominalton	Material
I	Große Glocke	Habt Glauben an Gott	f	Eisenhartguss
II	Mittlere Glocke	Wachet und betet	b	Eisenhartguss
II	Kleine Glocke	Lasset die Kindlein zu mir kommen	d	Eisenhartguss

§ 4 Einzelregelungen / Läutetabelle

Gottesdienstlicher Anlass	Bsp. Dreiergeläut	Dauer in Min.
<u>Einläuten am Vortag</u> (vor Sonntagen) 18:00 Uhr	III + II	5
<u>Einläuten vor Feiertagen</u> 18:00 Uhr	III + II + I	7
<u>Vorläuten</u> (30 Minuten vor Gottesdienstbeginn)		5
2. Puls	II + I	5
<u>Sonn- und Festtagsgottesdienst</u>	III + II + I	5
- zum Vaterunser	II	
- beim Gedenken an Verstorbene	I	Dauer der Handlung
- Ewigkeitssonntag während der Verlesung der Verstorbenen	I (falls I Sterbeglocke)	Dauer der Handlung
<u>Besondere Anlässe</u>		
Christfest (25. Dezember) 5.00 Uhr	III + II + I	5 Läuten/3 Pause 5-3-5-3-5
Karfreitag zur Sterbestunde 14.45 Uhr	I	15
- danach schweigen die Glocken bis zur Feier der Osternacht/ Ostermorgen		
Feier der Osternacht	III + II + I	5
- 1. Osterfeiertag 5.00 Uhr/bei Sonnenaufgang	III + II + I	5 Läuten/3 Pause 5-3-5-3-5
Pfingsten	III + II + I	5
- 1. Pfingstfeiertag 5.00 Uhr	III + II + I	5 Läuten/3 Pause 5-3-5-3-5
Neujahr 0.00 Uhr	III + II + I	15
<u>Buß- und Bettage/Karfreitag</u>		

Einläuten	I	5
Vorläuten	II	5
Gottesdienst	I	5
Handlungen		
Heilige Taufe	III	5
- während der Taufhandlung	III	Dauer der Handlung
-Ausläuten	III	5
Trauung/ Gottesdienst zur Eheschließung		
- während der Einsegnung	III+II+I	5
	II + I	Dauer der Handlung
Bestattungen		
	I	
- Ausläuten am Tag nach Bekanntwerden des Sterbefalls um 10.00 Uhr	I, III+II+I, I	3 Pulse zu jeweils 3
- Gang zum Grab	I	Dauer des Weges
Konfirmationsfeier		
	III + II + I	7
- während der Einsegnung	III + II	Dauer der Handlung
Gebetsläuten (täglich – Mo.-So.)		
- früh 7.00 Uhr	III	5
- mittag 12.00 Uhr	III	5
- abend 18.00 Uhr	III	5
Am Karsamstag entfällt das Gebetsläuten		
Kindergottesdienst		
	III	
Mette und Vesper und Andachten		
	III + II	
Kirchenmusikalische Veranstaltungen/ Konzerte		
	II (oder III+II)	
alle Passionsgottesdienste/ alle Wochengottesdienste		
	III	5

§ 5 Inkrafttreten

Diese Läuteordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

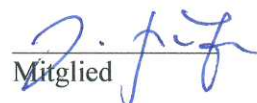
Mit Inkrafttreten dieser Läuteordnung treten die bisherigen Läuteordnungen der Peter-Pauls-Kirchgemeinde Uhyst am Taucher außer Kraft.

Burkau., 02. Juli 2020

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Uhyst am Taucher


Vorsitzender




Mitglied

Vorstehende Läuteordnung der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Uhyst am
Taucher vom 2. Juli 2020 wird



bestätigt.

Dresden, am 10. September 2020



Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden


am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden